Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 106 (1994)

Artikel: Geschichte der Stadt Lenzburg. Band III, 19. und 20. Jahrhundert

Autor: Neuenschwander, Heidi Kapitel: IX: Das Kirchenwesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX. Kapitel Das Kirchenwesen

A. Die reformierte Kirche

1. Von der Staatskirche zur Landeskirche¹

Die reformierte Kirche des Alten Berner Aargaus war seit den Tagen der Reformation eine Staatskirche gewesen und sich daher an eine gewisse staatliche Bevormundung gewöhnt. Aber seit der Kantonsgründung hatten sich die politischen Verhältnisse grundlegend geändert: Im alten Berner Staat war eine reformierte Obrigkeit einer reformierten Kirche vorgestanden, im jungen Kanton Aargau machte sich ein paritätischer Kleiner Rat (Regierungsrat) zur obersten Kirchenbehörde für die Reformierten. Die reformierten Pfarrer waren von der Regierung gewählte Staatsbeamte. Wie sehr sich die neue Kantonsregierung als Erbin und Fortsetzerin des bernischen reformierten Kirchenregimentes verstand, geht aus der Predigerordnung von 1810 hervor, verfaßt «in gerechter Würdigung dessen, was als bleibende Grundlage kirchlicher Einrichtungen schon in älteren Verordnungen aufgestellt war.» ² In dieser 240 Paragraphen umfassenden «Predigerordnung für die reformierte Geistlichkeit des Kantons Aargau» hatte der Staat alles geregelt, was die reformierte Kirche betraf. Unter einem absoluten Respekt und blinden Gehorsam heischenden Staatsregiment durfte die reformierte Kirche kein Eigenleben entwickeln. Jeder Eifer, der sich über das gewohnte Maß erhob, wurde von den neuen «gnädigen Herren» argwöhnisch beobachtet. In den Bezirken hatten die Bezirksamtmänner darüber zu wachen, daß den amtlichen Verordnungen peinlich genau nachgelebt wurde. Die einzelnen Kirchgemeinden hatten keinerlei Mitspracherecht.

Eines der Hauptprobleme des nicht organisch gewachsenen, sondern am Konferenztisch geschaffenen Kantons Aargau war die konfessionelle Ver-

¹ Dieser kurze Gesamtüberblick trägt den speziellen Bedürfnissen unseres Themas – das Lenzburger reformierte Kirchenleben – Rechnung. Ausführlicher und allgemeiner zu diesem Thema: Halder I, S. 93, S. 155 ff., S. 286–293; Staehelin II, S. 56 f., S. 74–78; Immanuel Leuschner, Von der Reformation ins Zeitalter der Ökumene, in: Argovia 97, S. 247–268; AGLZ, S. 266–290; ferner Quellen: STA, Protokolle des Kleinen Rates (Regierungsrates) ab 1803 nach dem Register.

² Halder I, S. 157.

³ Predigerordnung vom 21.5.1810, gedruckt, Aarau 1811.

schiedenheit seiner einzelnen Landesteile. Die Regierung erstrebte ein Aufgehen der konfessionellen Gegensätze «im schönen Geiste der Duldung». Als ein Stein des Anstoßes auf diesem Weg betrachtete sie z. B. den altehrwürdigen «Heidelberger Katechismus», das seit dem späten 16. Jahrhundert überall in reformierten Gebieten in Kirche und Schule verwendete Glaubenslehrbuch. Seine Benutzung in den Aargauer Schulen wurde 1816 von der Regierung offiziell verboten, weil es «wegen seiner polemischen Tendenzen nicht geeignet ist, Eintracht und Verträglichkeit unter den Einwohnern unseres paritätischen Kantons zu pflanzen».4 Die tatsächliche Abschaffung ließ allerdings auf sich warten, weil die mit der Neuschaffung eines reformierten Glaubenslehrbuches in ökumenischem Geist beauftragte Redaktionskommission damit offenbar überfordert war und den Auftrag trotz wiederholter Mahnungen immer wieder auf die lange Bank schob.⁵ 1837 endlich konnte die Regierung einen neuen Katechismus für die oberen Schulen der reformierten Gebiete verbindlich einführen,6 nachdem sie bereits im Jahr zuvor trotz der Einsprache der reformierten Pfarrer das Neue Testament in Lutherischer Fassung als obligatorisches Lesebuch für die reformierten Schüler bestimmt hatte.7

Am 1. Januar 1819 wurde in der ganzen reformierten Schweiz das Dreihundert-Jahr-Jubiläum der Zürcher Reformation gefeiert. Schon im Frühsommer 1818 hatte sich ein gesamtschweizerisches Komitee mit der Vorbereitung einer vom 1. bis 3. Januar 1819 dauernden Säkularfeier beschäftigt. Die Aargauer Regierung sah sich «in ihrer paritätischen Stellung nicht imstande, die in Frage liegende Feier der Reformation anzuordnen». Alle Festivitäten im reformierten Kantonsteil wurden untersagt, einzig in den regulären Predigten durfte unter Einhaltung streng verklausulierter Vorschriften «einige Beziehung auf den Gedächtnistag vorkommen.» Das Pfarrkapitel Aarau-Zofingen protestierte und bat um Erweiterung des regie-

⁴ Halder I, S. 293.

⁵ STA RRP 1816-1837 nach dem Register.

⁶ STA RRP 1837, Nr. 27, 16.11.1837.

⁷ STA RRP 1836, Nr. 22, 17.12.1836.

⁸ STA RRP 1818, Nr. 26, 18.5.1818.

⁹ STA RRP 1818, Nr. 33, 29.10.1818.

¹⁰ Ebenda: «... Hingegen aber werde zugegeben, daß in den Predigten einige Beziehungen auf den Gedächtnistag zum Vorschein kommen möge, jedoch unter der Vorsicht, daß hiefür der Text eigens abgefaßt, mit einem besonderen Kreisschreiben sachgemäße Instruktion enthalte, an die Pfarrgeistlichen versandt und beide diese Entwürfe der Regierung zu ihrer bedürfenden Genehmigung in gehöriger Zeit vorgelegt werden, alle andern Feierlichkeiten endlich untersagt sein sollen.»

rungsrätlichen Beschlusses.¹¹ Vergeblich. Pfarrer, die gegen das Verbot verstießen, bekamen den Unmut der Regierung zu spüren. 12

Ursprünglich waren die reformierten aargauischen Pfarrer – wie schon zur Berner Zeit – in zwei sogenannte «Klassen» (Pfarrkapitel Lenzburg-Brugg und Aarau-Zofingen) zusammengefaßt. Im Jahr 1821 wurden sie zu einem einzigen Generalkapitel vereinigt, aus dem sich schrittweise die oberste gesetzgebende landeskirchliche Behörde, die Synode, entwickelte.¹³ Parallel mit der Ausgestaltung der politischen Volksrechte lockerte sich die Bindung zwischen Kirche und Staat. 1846 erhielt das Generalkapitel die Befugnis, rein liturgische Angelegenheiten selbständig zu regeln,¹⁴ 1852 bekamen die Kirchgemeinden das Recht, für eine Pfarrerwahl der Regierung einen Dreiervorschlag einzureichen. 15 Ein weiterer Schritt zur Verselbständigung der Kirche erfolgte 1858: Das Generalkapitel bekam die staatliche Erlaubnis, künftig auch Laien aufzunehmen.¹⁶ Im gleichen Jahr wurde Mariae Verkündigung 17 vom Regierungsrat als reformierter Feiertag aufgehoben und 1859 aufgrund eines Beschlusses des Generalkapitels der Karfreitag zum hohen Feiertag für die Reformierten erklärt. 18 Im Jahr 1864 erhielten die Kirchgemeinden das Recht, ihre Pfarrer selber zu wählen.¹⁹

Das Jahr 1866 kann man als das Geburtsjahr der heutigen reformierten aargauischen Landeskirche bezeichnen. Am 13. Februar 1866 legte das Generalkapitel dem Großen Rat einen Entwurf zu einem «Gesetz über die Organisation der reformierten Kirche des Kantons Aargau» vor. Darin war als oberste Behörde der reformierten Landeskirche die Synode, bestehend aus 138 Abgeordneten der Kirchgemeinden und des Pfarrkapitels festgehal-

- 11 STA RRP 1818, Nr. 24, 15.12.1818.
- 12 STA RRP 1819, Nr. 30, 18.1.1819; Nr. 25, 25.1.1819; Nr. 22, 19.2.1819.
- 13 AGLZ, S. 266 f.
- 14 Ebenda, S. 267.
- 15 Ebenda. Die Stadt Lenzburg hatte unter der Berner Herrschaft seit der Zeit der Reformation de iure das Recht, bei Pfarrerwahlen der Regierung einen Dreiervorschlag einzureichen, de facto hatte sich aber bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts eine weiterreichende Regelung eingespielt: Der Lenzburger Rat schickte zwar einen Dreiervorschlag nach Bern, gab aber gleichzeitig seinen Vorzugskandidaten bekannt, und Bern bestätigte dessen Wahl. 16 AGLZ, S. 268.
- 17 Mit Mariae Verkündigung (25. März), dem Gedenktag an die Ankündigung der Geburt des Herrn, begann im Mittelalter das bürgerliche Jahr, weil mit der «Verkündigung» auch der «Neue Bund» seinen Anfang nahm. - Der «Frauentag» war so stark im volkstümlichen Denken integriert, daß er nicht nur die Säuberung der Reformationszeit überstand, sondern während Jahrhunderten weiter lebte, obschon seine ursprüngliche Bedeutung in reformierten Gebieten sicher längst vergessen war.
- 18 AGLZ, S. 268.
- 19 Ebenda.

ten. Am 2. März wurde das Gesetz vom Kantonsparlament genehmigt mit der Auflage, daß die allgemeinen Beschlüsse der Synode der großrätlichen Genehmigung unterliegen.²⁰ Fortan sollte die Synode über alle Fragen des kirchlichen Lebens beraten und entscheiden und nicht mehr die staatliche Behörde.²¹ – Die 6. Aargauische Staatsverfassung von 1885 anerkannte die Selbständigkeit der drei christlichen Konfessionen unter der Aufsicht des Staates. Sie räumte den einzelnen Kirchgemeinden das Recht auf Besteuerung der Kirchenangehörigen ein. – Seit dem Jahr 1949 können auch Frauen in reformierte Kirchenpflegen gewählt werden,²² das kirchliche Stimm- und Wahlrecht für Frauen datiert von 1961.²³ Die Zulassung von Theologinnen zur vollen Ausübung des Pfarrerberufes erfolgte 1955.²⁴

Blicken wir noch einmal zurück auf den langen Weg von der obrigkeitlich völlig bevormundeten Staatskirche zur weitgehend selbständigen Landeskirche, so läßt sich erkennen, daß es zwar ein oft mühseliger Weg gewesen ist, der jedoch im Gegensatz zu demjenigen der katholischen Schwesterkirche keine dramatischen Höhepunkte und steilen Abstürze aufweist.

2. «Sektengeist und Religionsschwärmerei» – Die Erweckungsbewegung

Die erste Aargauische Staatsverfassung von 1803 hatte den Angehörigen der reformierten und katholischen Konfession ausdrücklich Kultusfreiheit garantiert. Freie Zusammenkünfte von Christen in Form häuslicher Andachten oder Bibelstunden waren jedoch nicht erlaubt, weil die Regierung fürchtete, diese würden zu einer Trennung von der Gemeinschaft der Kirche verleiten. Sobald sie von solch heimlichem Treiben erfuhr, griff sie unverzüglich polizeilich ein. Als z. B. 1807 der Tischmacher Heinrich Suter von Suhr stark besuchte Versammlungen abhielt, in denen er das pietistische Gedankengut von Zinzendorf und Jung-Stilling verbreitete, wurde er verhaftet und auf seine Kosten in Königsfelden interniert. ²⁵ In der bereits erwähnten Predigerordnung von 1810 erhielten die Pfarrer ausführliche Weisung, wie sie sich beim Aufkommen von «Sektengeist und Religionsschwärmerei» zu verhalten hätten. ²⁶ Doch die schwelende Glut ließ sich nicht so leicht austre-

²⁰ Ebenda.

²¹ Leuschner, o. c., S. 259.

²² AGLZ, S. 269.

²³ Freundliche Mitteilung des Reformierten Kirchenrates des Kantons Aargau.

²⁴ S. später S. 412.

²⁵ STA RRP 1807, Nr. 11, 22.1.1807 und Nr. 28, 4.3.1807.

²⁶ Prediger-Ordnung, Par. 132-137.

ten – hatte die Regierung doch gleichsam gegen den allgemeinen Zeitgeist anzukämpfen.

In den Jahren der Restauration wurde in allen europäischen Ländern versucht, das Rad der Zeit zurückzudrehen. Siegte auf politischem Gebiet die monarchische oder aristokratische Staatsform über den Liberalismus,²⁷ so läßt sich auf religiösem Gebiet - bei Katholiken und Protestanten - ein deutliches Wiedererstarken der traditionellen Glaubensformen erkennen. Auf diesem geistigen Nährboden ist die Erweckungsbewegung gewachsen. Eine typische Vertreterin dieser Glaubensrichtung ist die livländische Baronin Barbara Juliane von Krüdener (1764–1824). Nach einem unsteten Leben in verschiedenen westeuropäischen Ländern erfuhr die Baronin eine Bekehrung. Pietistische Einflüsse und ein starker Hang zu apokalyptischen und visionären Strömungen formten ihre Religiosität. Durch Reisen, persönliche Beziehungen, Briefe und Schriften übte sie einen großen Einfluß auf die schweizerische und süddeutsche Erweckungsbewegung aus. Von ihren Anhängern als «Priesterin im Büßerkleid» hoch verehrt, wurde sie von ihren Feinden als «Feldmarschallin der Salons» verspottet und gehaßt. Fest steht indessen, daß diese Frau nicht nur große Volksmassen für sich einnehmen konnte, sondern auch Vertreter der gebildeten Stände in ihren Bann zog. Von Paris herkommend wollte Frau von Krüdener 1815 ein weiteres Mal in der Schweiz das kommende Messiasreich verkünden. Aus Basel, wo sie unter großem Volkszulauf predigte, wurde sie polizeilich ausgewiesen und gelangte nach Aarau. Auch hier und in den umliegenden Dörfern fand sich wiederum eine zahlreiche Zuhörerschaft ein; auch Gebildete, wie Heinrich Pestalozzi, die Pfarrer Ringier (Zofingen), Hunziker (Aarau), Steinegger (Densbüren) und andere wurden in ihren bezauberten Kreis hineingezogen.²⁸ Als sie bei Frau von Diesbach auf Schloß Liebegg weilte, strömten ihr am Auffahrtstag zweitausend «heilsbegierige Seelen» aus der ganzen Talschaft zu. 29 Bevor die Regierung polizeilich einschreiten konnte, war die Wanderpredigerin weitergezogen.

Der Pfarrvikar Ganz auf dem Staufberg gehört zum Kreis der von Frau von Krüdener «Erweckten». Seine «evangelisch-einfältigen» Bußpredigten fanden ein solches Echo, daß die Staufbergkirche die Hörer nicht fassen

²⁷ Bekanntlich sind auch in der 2. Aargauischen Staatsverfassung von 1814 die Volksrechte gegenüber der 1. Verfassung von 1803 eingeschränkt worden, s. AGLZ, S. 84 f.

²⁸ Halder I, S. 289. – Zu Frau von Krüdener und ihren Schweizerreisen s. F. E. Hurter, Frau von Krüdener in der Schweiz, Helvetien (Schaffhausen) 1817 und Carl Heinrich Mann, Frau von Krüdener, Bern 1858.

²⁹ Halder I, S. 289.

konnte und die Gottesdienste oft auf dem Kirchhof abgehalten werden mußten.30 Daraufhin beschloß die Regierung, «dem täglich mehr überhandnehmenden schwärmerischen Unfug der Kanzelvorträge des Vikars Ganz ein und allemal das höchst notwendige Ziel zu setzen und dadurch den bereits bemerkbar gewordenen schädlichen Wirkungen vorzubeugen». 31 Dekan Hünerwadel und Oberamtmann Bertschinger aus Lenzburg wurden «auf vertrautem Weg» nach Aarau beordert und ihnen unter Eidespflicht ihre Mithilfe zur Entfernung des Vikars aus dem Kantonsgebiet aufgetragen.³² Am 5. Februar 1817, morgens um acht Uhr, ließ Dekan Hünerwadel den Vikar unter einem Vorwand zu sich kommen, führte ihn zum Oberamtmann, der ihm den Ausweisungsbefehl eröffnete, worauf die beiden Herren den «sprachlosen Apostel» zu einer bereitstehenden Kutsche begleiteten. In dieser saß der mit der Überführung nach Zürich beauftragte Regierungssekretär Rudolf, für den Notfall mit Pistolen versehen. In Zürich schied Ganz «mit den wärmsten Dankbezeugungen für das ihm gewährte Viaticum von acht Louis d'or». 33 Die beiden Lenzburger Herren erhielten für die «kluge und schnelle Erfüllung ihrer Aufträge» die besondere Zufriedenheit der Regierung ausgedrückt.34 – Im Kirchspiel Staufberg wurde die Entführung des Vikars Ganz «mit Erstaunen und wehmütigen Äußerungen» aufgenommen; auf Geheiß von Jägerhauptmann Brutel zogen die Unterweisungskinder in Schafisheim Trauerkleider an, und «es bedurfte der ganzen Pastoralklugheit des Herrn Dekans, um durch eine entschlossene Predigt die Gemüter zu besänftigen».35

Weshalb ist die Regierung gerade im Winter 1817 mit solcher Schärfe gegen den Vikar Ganz vorgegangen? Wir sind nicht informiert, was er «mit seligem Herzen und Geist» auf dem Staufberg seinen Zuhörern gepredigt, aber wir wissen, was seine Meisterin den Armen verkündet hat: «Ja, ihr Lieben, ihr werdet ihn (d.h. den Heiland) noch preisen in seinem neuen Reiche, denn der Herr will euch durch das Mittel dieser Noth und Verfolgung herausführen aus den Ländern, über die seine Gerichte, Hunger, Krieg, Pest, Erdbeben etc. kommen ..., wo man nicht den Hungrigen das Brod bricht, den Nackenden nicht kleidet, die Elenden nicht ins Haus nimmt ..., wo man euch von Ort zu Ort treibt, euch die Heimath raubt, wenn Frau und Mann

³⁰ Ebenda.

³¹ STA RRP 1817, Nr. 51, 3.2.1817.

³² Ebenda.

³³ STA RRP 1817, Nr. 23, 7.2.1817.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Halder I, S. 290.

nicht aus dem gleichen Land sind; wo man euch verbietet, ehelich zu werden, wenn ihr nicht ein eigenes Haus oder eine gewisse Summe Geldes habt, kurz, wo die menschlichen Gesetze den göttlichen entgegengesetzt sind.» ³⁶

Solche Reden mußten – besonders im schrecklichen Hungerwinter 1816/17 – auf die Zuhörer revolutionär wirken; ganz abgesehen davon, daß auch die Anspielung auf die sozialen Ungerechtigkeiten der damaligen Gesetze Zündstoff in sich barg. Dazu kommt ein Weiteres: Ausgerechnet in der Wirkungszeit des Vikars Ganz auf dem Staufberg zirkulierten in Schafisheim und Umgebung Abschriften der Briefe des Aargauer Amerika-Pioniers Bernhard Steiner, in welchen er die sozialen Mißstände im Kanton anprangerte. 37

Die religiöse Schwärmerei klang auch in den nächsten Monaten nicht ab, deshalb erließ die Aargauer Regierung am 12. Mai 1817 eine Verordnung, ³⁸ in der «alle Volksversammlungen, welche zum Zwecke haben, andere Religionsausübungen einzuführen» bei Buße oder Gefangenschaft verboten wurden. Aus der Einleitung ist klar ersichtlich, daß es der Regierung um die Bewahrung der sozialen Ruhe ging: «Man benutzt dieselben (Versammlungen), um Schriften zu verbreiten, in welchen die Grundfeste der bürgerlichen Ordnung angegriffen und der Eigenthumslose gegen die Eigenthümer aufgereizt wird, und man wählt hiezu einen Zeitpunkt, wo die öffentliche und die Privat-Wohlthätigkeit sich überall vereinigen, um das Loos der dürftigen Klasse durch außerordentliche Opfer zu erleichtern.» – Die Verordnung hatte hartnäckigen Sektierern eine Gefängnisstrafe angedroht, sie wurde so angewandt, daß man die Fehlbaren in der Anstalt Königsfelden internierte. ³⁹

Um 1840 machte sich ganz allmählich bei einzelnen Regierungsräten ein Unbehagen geltend wegen des amtlichen Vorgehens gegen die Sektierer, 40 und 1860 kam die Regierung zur Auffassung, daß es sich bei der Verordnung von 1817 um eine gesetzliche Bestimmung handle, die ihre Existenz verschiedenen, in den damaligen Zeitverhältnissen begründeten Ausnahmezuständen verdanke und überdies sowohl gegen die Kantonsverfassung von

³⁶ Frau von Krüdener, An die Armen, S. 3, o. J.

³⁷ S. Kap. Auswanderung, S. 292-297.

³⁸ STA KW 1, Fasz. 31, 1817.

³⁹ Beispiel: Der Sektierer Schmid von Remigen, STA RRP 1823, Nr. 21, 30.1.1823. Bemerkung zur Internierung in Königsfelden: Die Unterbringung von Strafgefangenen im Aargau vor der Eröffnung der Kantonalen Strafanstalt in Lenzburg war äußerst prekär. Möglicherweise war das mit ein Grund für die Internierung in Königsfelden (H. N.).

⁴⁰ Beispiel: STA RRP 1838, Nr. 2, 21.9.1838.



Abbildung 38 a: Ehemaliges Pfarrhaus bei der Kirche, zwischen 1884 und 1908 abgebrochen

1852 als auch gegen die Bundesverfassung von 1848 verstoße, weshalb sie aufzuheben sei.⁴¹

3. Die reformierte Lenzburger Kirche

a. Die Kirchgemeinde Lenzburg im aargauischen Staatskirchentum – Behagen oder Unbehagen?

Bevor wir aufgrund der vorhandenen Akten ein paar bedeutsame Änderungen des reformierten Lenzburger Kirchenlebens im 19./20. Jahrhundert nachzeichnen, versuchen wir zunächst eine generelle Frage so gut als möglich abzuklären: Wie wohl oder wie unbehaglich haben sich die doch sehr selbstbewußten und freiheitsliebenden Lenzburger in der autoritären aargauischen Staatskirche gefühlt? Von 1803–1875 amtierten in Lenzburg drei Pfarrer, nämlich von 1775–1805 Johannes Bertschinger, von 1805–1838 Johann Heinrich Hünerwadel, auf ihn folgte 1838–1875 Karl Johann Häusler. Alle drei Männer entstammten Ortsbürgerfamilien. In der Bernerzeit hatten die Lenzburger, wenn immer ein entsprechender Kandidat zur Verfügung stand, einen Sohn der eigenen Stadt als Pfarrer gewünscht. Auch unter den total veränderten Verhältnissen ist diesem Wunsch offensichtlich weiterhin Rechnung getragen worden. Über den von 1805–1838 amtierenden Pfarrer Hünerwadel (1771–1838) besitzen wir genaue biographische Anga-

ben: 42 Er war ein Sohn von Gottlieb Hünerwadel, Fabrikant, Oberst und von 1803-1815 Mitglied des aargauischen Kleinen Rates (Regierungsrates). Der Sohn Johann Heinrich studierte in Bern Theologie und übernahm 1799 das Pfarramt Ammerswil. Bereits 1803 wurde er Mitglied des aargauischen reformierten Kirchenrates 43 und zugleich Schulinspektor des Bezirks Lenzburg. Im Jahr 1807, nunmehr in seiner Vaterstadt amtierend, wurde er Dekan der Klasse (Dekanat) Lenzburg-Brugg und gleichzeitig Mitglied des Bezirks- und Kantonsschulrates (Erziehungsrates). Im Jahr 1808 erteilte ihm die aargauische Regierung den ehrenvollen Auftrag, während der Eidgenössischen Tagsatzung in Luzern den reformierten Gottesdienst zu halten.⁴⁴ Bedenkt man noch sein Mitwirken in der delikaten Angelegenheit der Entfernung des Vikars Ganz und der Besänftigung der darüber empörten Schafisheimer Kirchgenossen, so darf man den Dekan Hünerwadel mit Fug und Recht eine Stütze der Regierung und ihres Staatskirchenregimentes nennen. - Wohl war es den aargauischen reformierten Pfarrern - welche den Rückhalt einer machtvollen kirchlichen Hierarchie entbehrten - nicht möglich, gegen irgendwelche Beschlüsse der Regierung kräftig zu protestieren, aber doch haben immer wieder einzelne Pfarrer und Vikare im ehemaligen Berner Aargau gegen den Stachel gelökt, indem sie ihrem Unmut gegen Verordnungen und Einschränkungen des kirchlichen Lebens in Predigten oder Gesprächen Ausdruck verliehen. Die drei Lenzburger Pfarrer jedoch haben – soviel ich sehe 45 – nie gegen irgendwelche Beschlüsse der Regierung aufbegehrt.

Wie die Hirten, so hat sich auch die Herde verhalten: Während Jahrzehnten sind Sektengeist und Religionsschwärmerei immer wieder bald da, bald dort im reformierten Kantonsteil aufgeflackert, nicht zuletzt oft direkt in Lenzburgs Nachbargemeinden ⁴⁶ – aber nie hören wir von solchen Vorkommnissen in der Stadt selber. ⁴⁷ Es mögen verschiedene Gründe bei diesem

⁴² Hünerwadel-Stammbaum, Privatdruck und AGLZ, S. 172.

^{43 «}Reformierter Kirchenrat»: Dem Kleinen Rat (Regierungsrat) war seit 1803 eine als «reformierter Kirchenrat» bezeichnete ständige Kommission mit Aufsichts-, Begutachtungs- und Entscheidungskompetenzen in Kirchensachen beigegeben. – Diese Stellung war also etwas völlig anderes als die eines heutigen reformierten aargauischen Kirchenrates (H. N.).

⁴⁴ STA RRP 1808, S. 199, 7.3.1808.

⁴⁵ Ich stütze mich dabei auf die Eintragungen in den Aargauischen Regierungsratsprotokollen (H. N.).

⁴⁶ Vgl. dazu: Der Generalrapport des Pfarrkapitels Lenzburg-Brugg von 1818, in: STA Kirchenwesen/Kirchenrat, Kapitelsakten 1806–1832, Dekan und Mitglieder der Klasse Brugg und Lenzburg an den Kleinen Rath des Kantons Aargau, dat. Lenzburg 19.5.1818.

⁴⁷ Wie Anm. 45.

ausgesprochen staatskirchentreuen Verhalten mitgespielt haben, nicht zuletzt dürfte es im «genius loci» selber gelegen haben: Die Lenzburger sind seit eh und je den Musen zugewandte lebensfrohe Weltkinder gewesen, ihre religiöse Sensibilität aber hat sich eher in Schranken gehalten.⁴⁸

b. Der Wandel vom bernischen Chorgericht zum aargauischen Sittengericht

Das Ehe- oder Sittengericht – im bernischen Herrschaftsbereich Chorgericht genannt – ist eine Schöpfung der Reformation, weil damals die Kirchengewalt und die geistlich-bischöfliche Jurisdiktion endgültig an den Staat übergingen. Die Chorrichter hatten sich mit Eheangelegenheiten zu befassen und darüber zu wachen, daß alle von der Regierung ausgegangenen Mandate und Verordnungen, welche christliche Disziplin und Ehrbarkeit betrafen, befolgt wurden. In Lenzburg waren die Übergänge zwischen dem örtlichen (niederen) Chorgericht und dem lokalen Stadtgericht fließend.⁴⁹ Zusammen mit dem alten Berner Staat ging auch das Chorgericht 1798 unter.

Bei der Gründung des Kantons Aargau 1803 erstand es im reformierten Kantonsteil von neuem, diesmal als aargauisches Sittengericht. Nunmehr erfolgte eine strikte Trennung zwischen Sittengericht und weltlichem Gericht, welch letzteres sich auf die kantonalen Polizeiverfügungen abzustützen hatte. Die Machtbefugnis des Sittengerichts reduzierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr; schließlich ging das Sittengericht 1868/69 in der Organisation der neu geschaffenen Kirchenpflege auf.

Einige Beispiele mögen Kontinuität, Bruch und allmählichen Übergang zur Kirchenpflege illustrieren: Im Mai 1819 50 wurde dem Lenzburger Stadtrat vom Sittengericht für die hohen Feiertage und Festtage vorgeschlagen, daß Väter und Mütter ihre Kinder, die den Gottesdienst noch nicht besuchten, während desselben zu Hause behalten müßten. Ferner sei es während der regulären Gottesdienste verboten, Tiere zu tränken, Wasser zu tragen, Früchte zu verkaufen oder Kaufläden offenzuhalten. Ebensowenig dürften in den Wirtshäusern in dieser Zeit Getränke ausgeschenkt werden. Damit Zuwiderhandelnde besser entdeckt würden, hätten besondere Aufseher an Sonn- und Festtagen Umgänge zu machen, Fehlerhafte anzuzeigen; diese wären zu bestrafen, wobei dem Anzeiger die Hälfte der Buße zukomme. –

⁴⁸ Vgl. dazu: Neuenschwander II, passim.

⁴⁹ Zum Chorgericht vgl.: Neuenschwander II, Kap. III E, S. 129-144.

⁵⁰ StL III A 17, S. 245 ff., 21.5. 1819.

Hier also, im Bereich der eigentlichen Kirchendisziplin, herrscht auch 1819 noch eine ungebrochene Kontinuität; alle diese Vorschriften entsprechen genau denjenigen aus der Bernerzeit.

Viel rascher griff der Staat dort ein, wo es sich um Sitten und Bräuche handelte, die mit dem kirchlichen Leben nicht in direkter Verbindung standen, z. B. weltliche Lustbarkeiten wie das Tanzen. In der Bernerzeit war das Tanzen in den Kompetenzbereich des Chorgerichtes gefallen; mindestens bis um 1700 herrschte ein bald strenger, bald larger gehandhabtes Tanzverbot. Der junge Kanton Aargau erließ bereits 1805 ein Wirtschaftspolizeigesetz, wonach Tanzbelustigungen bei Handwerkszusammenkünften, an Hochzeiten, am Berchtoldstag und am Ostermontag jeweils bis 22 Uhr ausdrücklich gestattet waren.⁵¹

Während Jahrhunderten waren zum Kelchbieten während des Abendmahls an den hohen Feiertagen jeweils durch Ratsbeschluß zwei Ratsmitglieder - sehr oft Schultheiß und Kirchmeier - beordert worden. Diese beiden Männer vertraten gleichsam die Stelle der altchristlichen Gemeindeältesten; es wurde daher als unschicklich empfunden, wenn ein noch jüngerer Ratsherr zum Kelchbieter bestimmt wurde.⁵² Der Kirchgang war zur Bernerzeit ein Staatsakt en miniature, das Kelchbieten ein dem Stadtregiment vorbehaltenes Ehren- und Pflichtamt; jeder Kelchbieter erhielt für seine Amtsverrichtung von alters her pro Kommunionstag ein Maß Nachtmahlwein.⁵³ Seit ungefähr der Mitte des 19. Jahrhunderts fand auch hier eine Änderung statt: Die Kelchbieter wurden nicht mehr vom Stadtrat, sondern vom Sittengericht gewählt, sie mußten nun auch nicht mehr dem Stadtregiment angehören, so daß auch öfters Lehrer diese Funktion ausübten.⁵⁴ -Noch eine weitere kirchliche Aufgabe war während Jahrhunderten den Stadträten überbunden: das Einsammeln der Kollekten an kirchlichen Feiertagen. Eine letzte derartige Notiz findet sich in den Ratsprotokollen zum Bettag 1831: Damals beschloß der Stadtrat, daß nach dem Morgengottesdienst eine allgemeine freiwillige Liebessteuer zugunsten der durch Hagel und Überschwemmung geschädigten Armen und Hilfsbedürftigen im Kanton Zürich erhoben werde, und zwar sollte nach einstimmigem Stadtratsbeschluß von Haus zu Haus wie gewohnt von Mitgliedern des Stadtrates gesammelt werden.⁵⁵ Ob in späterer Zeit Haussammlungen von Mitgliedern

⁵¹ StL III A 10, S. 9f., 22.7.1808.

⁵² Vgl. dazu: Neuenschwander II; S. 105 f.

⁵³ StL III A 9, S. 141, 28.8.1807.

⁵⁴ StL III A 42, S. 87, 23.2.1849.

⁵⁵ StL III A 25, S. 368, 2.8.1831.

des Sittengerichts vorgenommen wurden oder ob man bereits damals dazu überging, die Kollekten in der Kirche in Sammelbüchsen einzulegen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

c. Vom zähen Überleben alter Traditionen

Wie schwer sich sowohl die Regierung als auch die alteingesessene Lenzburger Bevölkerung damit taten, gerade in der Kirche alte Zöpfe abzuschneiden, mögen die beiden folgenden Beispiele zeigen: Seit der Reformation war es Brauch gewesen, daß der Pfarrer von der Kanzel herab eine ganze Reihe Mitteilungen, Verordnungen und Verbote verlas, die mit dem Gottesdienst und dem kirchlichen Leben allgemein in gar keinem Zusammenhang standen. Sicher hat das Kanzelverlesen die Andacht der Kirchgänger nie befördert, höchstens hie und da deren Neugier befriedigt. Das Vorgehen ließ sich so lange rechtfertigen, als der größte Teil der Bevölkerung nicht lesen konnte und es weder Zeitungen noch amtliche Publikationsblätter gab; damals war die Kirche wirklich der einzige Ort, wo man regelmäßig den größten Teil der Bevölkerung versammelt fand. Der Brauch wurde aber auch unter den total veränderten Verhältnissen des 19. Jahrhunderts weiter geübt. 1830 machte das reformierte Pfarrkapitel die Regierung erstmals darauf aufmerksam, daß dieses Kanzelverlesen – z. B. Konkurse oder Termine für Maikäfersammlungen - «Hindernisse der Andacht» seien, und bat um dessen Abschaffung. Während mehr als einem Vierteljahrhundert wurde das Begehren immer wieder vorgebracht, zum Studium an Kommissionen gewiesen und so auf die lange Bank geschoben, 56 bis endlich im Dezember 1856 gesetzlich festgelegt wurde, daß das Verlesen in der Kirche nicht mehr vom Pfarrer von der Kanzel aus, sondern von einem eigens dazu bestimmten Vorleser geschehen solle. Der Lenzburger Stadtrat ernannte dazu den Sigristen Samuel Seiler er hatte bereits bis anhin ohne gesetzliche Vorschrift das Vorlesen besorgt!⁵⁷

Weit mehr als das Kanzelverlesen beschäftigte die alteingesessenen Lenzburger das Problem der Sitzordnung in der Kirche. Seit dem 16. Jahrhundert hatte auch in Lenzburg eine strenge Sitzordnung geherrscht.⁵⁸ Die Kirchgänger waren nach Ständen, Geschlechtern und Familien getrennt. Unbestrittenermaßen kamen den Mitgliedern des Stadtregimentes besondere Sitzplätze zu. Als nach der Kantonsgründung auch Lenzburger in kantonale

⁵⁶ STA RRP 1830-1856, nach dem Register.

⁵⁷ StL III A 49, S. 374, 23. 12. 1856.

⁵⁸ S. Neuenschwander II, S. 101 f. und S. 155.

Ämter gewählt wurden, hatten diese Amtsinhaber ebenfalls Anrecht auf besondere Sitzplätze. 1815 wurde der bisherige Brauch weiter zementiert: Aufgrund einer eingereichten Motion hatte eine Kommission zu prüfen, ob es «nicht angemessen und zuträglich wäre, den ausgetretenen Mitgliedern höherer Autoritäten, die sich in den Ruhestand begäben, eigene Stühle in der Kirche anzuweisen», ⁵⁹ und daraufhin wurde beschlossen, daß der ehemalige Regierungsrat Hünerwadel einen Stuhl neben dem neuerwählten Regierungsrat Bertschinger erhalten solle. ⁶⁰ Ende 1831 machte eine Änderung in der bisherigen Beamtengliederung eine Neueinteilung der Kirchenstühle notwendig, wozu sich der Stadtrat in corpore nachmittags 15 Uhr in der Kirche einfand. ⁶¹

Nicht ganz so unangefochten wie die Stühle für die Inhaber öffentlicher Amter waren die Frauenstühle für die einzelnen Burgerfamilien. Schon in der Berner Zeit war es deswegen hin und wieder zu Auseinandersetzungen, ja sogar zu Tätlichkeiten gekommen.⁶² Im März 1836 baten mehrere Glieder der Familie Hünerwadel um einen zweiten Frauenstuhl.⁶³ Die mit der Prüfung beauftragte Kommission teilte mit, «daß der für die weiblichen Glieder der Familie Hünerwadel bestimmte Kirchenstuhl, der vierundzwanzig Fuß lang sei und mithin sechzehn Personen fassen könne, für dieselben genügen dürfte, sobald die Scheidewand in der Mitte weggeschafft werde, indem von einem besonderen Kirchenstuhl für Dienstboten keine Rede sei.» Der Stadtrat stimmte diesen Ausführungen zu und beauftragte die Baukommission, diese Scheidewand wegzuschaffen und den Geschlechtsnamen auch unten am Stuhl anschlagen zu lassen. 64 – Im folgenden Jahr hatte die Baukommission die Kirchenstühle den weiblichen Gliedern der neu aufgenommenen Ortsbürgergeschlechter zuzuteilen.65 Doch auch ein jahrhundertealter Brauch währt nicht ewig: An einer Einwohnergemeindeversammlung im Spätherbst 1853 wurde auf Antrag beschlossen, die Frauenstühle seien nicht

⁵⁹ StL III A 14, S. 249, 8.2.1815.

⁶⁰ Ebenda, S. 252 f., 10.2.1815.

⁶¹ StL III A 25, S. 448, 23. 12. 1831.

⁶² S. Neuenschwander II, S. 101 f.

⁶³ StL III A 29, S. 85 f., 30.3.1836.

⁶⁴ Ebenda, S. 104f., 15.4.1836.

⁶⁵ StL III A 30, S. 4, 6.1.1837. – Es handelt sich um die sieben neuen Ortsbürgerfamilien Salomon Hausherr, Jakob Friedrich, Rudolf Kunz, Joh. Georg Schwarz, Conrad Heinrich Oschwald, Johann Häfner und Rudolf Eberhard. Diese wurden am 3.12.1836 unter dem Vorbehalt der Erlangung des Kantonsbürgerrechts aufgenommen. Nachdem sie dieses erhalten hatten, stifteten sie der Kirchgemeinde ein silbernes Taufkännchen. Vgl. dazu: Fritz Bohnenblust, Zum silbernen Taufkännchen der reformierten Kirchgemeinde Lenzburg, in: LNB 1953, S. 111–114.

mehr für die einzelnen Bürgergeschlechter anzuschreiben. Der Gemeinderat erließ daraufhin einen Aufruf, falls jemand ein Recht auf bestimmte Plätze oder Bänke habe, sei dieser Anspruch innert zwei Wochen bekanntzugeben.66 Der nachfolgend zitierte Zeitungsausschnitt 67 zeigt deutlich, daß die Einwohnergemeindeversammlung mit ihrem Beschluß gleichsam in ein Wespennest gegriffen hatte: «Die Frage der Kirchenstühle mag ihre Begründung haben und wir können uns ganz einverstanden erklären, daß sie an Hand genommen wird. Die Gründe aber, welche gegen die bisherige Übung angeschriebener Kirchenbänke angeführt werden, halten wir meistens für Scheingründe, die scheinen, mit denen man glänzen kann, die aber, näher untersucht, auf unsere Verhältnisse im allgemeinen nicht passen. Es sitzen, um Beispiele anzuführen, in einer Kirchenbank, unter einem Namen, die Familien des Gemeinde-Vorstandes und solche, die in der bürgerlichen Gesellschaft die unterste Stufe einnehmen. ... Ist das denn so sehr aristokratisch, so sehr gegen die christliche Gleichheit? - Begründet dagegen sind die Reklamationen der Einsaßen und da es wegen des Zu- und Abgehens derselben in der Gemeinde nicht leicht thun läßt, ihren Familien in der Kirche bestimmte Plätze anzuweisen, so wird es aus diesem Grunde das Beste sein, man reiße die (Täfeli) ab und lasse die Bänke in der Kirche als namenlose Zeugen (christlichen Sinnes) stehen!»

Doch – gut Ding will bekanntlich Weile haben. Die «Täfeli» blieben einstweilen stehen. Im Herbst 1855 befaßte sich der Stadtrat wiederum mit dem Thema. Er beschloß, «da der bisherige Modus keine Übelstände verursacht habe und es schicklich scheine, nach Tunlichkeit einige Ordnung zu halten», der Gemeinde zu beantragen, daß der bisherige Zustand bleibe. Eine Minderheit im Stadtrat hätte es vorgezogen, jegliche Bezeichnung von Plätzen wegfallen zu lassen, weil sie glaubte, es würde deswegen keine Störung eintreten und jeder Anlaß zu Beschwerden dahinfallen. Erst nachdem durch eine regierungsrätliche Verordnung vom 20. Februar 1858 das Vorrecht von Privatpersonen oder Familien auf ausschließliche Benutzung einzelner Kirchenstühle aufgehoben worden war, mußten auch in Lenzburg die Ortsbürgerfrauen und -töchter in der gleichen Kirchenbank sitzen wie die Frauen der zugezogenen Einwohner. Einwohner.

⁶⁶ StL III A 46, S. 283, 18.11.1853.

⁶⁷ Lenzburger Zeitung Nr. 46, 19.11.1853.

⁶⁸ StL III A 48, S. 278, 21.9.1855.

⁶⁹ StL III A 51, S. 60, 5.3. 1858.

d. Die Trennung der Kirchgemeinde von der politischen Gemeinde

Lenzburg nahm zur Zeit des Staatskirchentums nicht nur insofern eine Ausnahmestellung ein, als es immer Ortsbürger, also Wunschkandidaten, als Pfarrer besaß, sondern diese Pfarrer wurden auch von der Stadt und nicht vom Staat bezahlt. Nach dem Tod von Dekan Hünerwadel im Sommer 1838 paßte man die Pfarrerbesoldung den Zeitverhältnissen an: Getreideanteil und Holzgabe wurden reduziert, die Benutzung der Pfrundscheune und einer Juchart Märtmatte fielen weg – die Pfarrer trieben also keine Landwirtschaft mehr –, dagegen wurde die Bargeldauszahlung erhöht. Die verschiedenen Natural- und Bargeldbezüge ergaben zusammen mit der freien Wohnung mit Gartenanteil in Geld umgerechnet eine Jahresbesoldung von Fr. 1600.–70

Mit der Konstituierung der aargauischen reformierten Landeskirche 1866 mußte auch allmählich eine finanzielle Entflechtung zwischen Staat und Kirche erfolgen.⁷¹ In Lenzburg war diese Trennung rasch und einfach durchzuführen, weil hier nicht der Staat, sondern die Stadtgemeinde bisher das Kirchengut verwaltet hatte. Nach verschiedenen Verhandlungen kam man überein, als Kirchengutskapital Fr. 4800.— und Fr. 23 500.— als Pfrundgut aus dem allgemeinen Gemeindefonds auszuscheiden.⁷²

Ein nächster Schritt in Richtung definitiver Trennung erfolgte durch die in der Bundesverfassung von 1874 festgelegte obligatorische Zivilehe, die Behandlung des Begräbniswesens als Polizeisache und die auf den 1. Januar 1876 angeordnete Übertragung der Geburts-, Ehe- und Totenbücher an weltliche Zivilstandsbeamte. Am 9. Februar 1876 wurden diese Pfarrbücher im Beisein von Gemeinderat Häusler den weltlichen Zivilstandsbeamten übergeben.⁷³

e. Othmarsingen löst sich von der Kirchgemeinde Lenzburg

Im Mittelalter war die Gemeinde Othmarsingen kirchlich gespalten gewesen: Nach Ammerswil kirchgenössig waren die Bewohner, welche südlich der alten Heerstraße nach Lenzburg wohnten; wer nördlich der Heerstraße ansässig war, gehörte zusammen mit der Stadt Lenzburg und einem ganzen

⁷⁰ StL III D^A/2, S. 159, 16.6.1838.

⁷¹ Im Jahr 1906 hat der Staat Aargau die Pfrund- und Kirchengüter an die Kirchgemeinden herausgegeben. S. AGLZ, S. 268.

⁷² StL III A 59, S. 240 f., 7.9.1866.

⁷³ StL III A 69, S. 29, 11.2.1876.

Kreis weiterer Gemeinden zur Urpfarrei Staufberg.⁷⁴ Nachdem Lenzburg im Reformationsjahr 1528 ein eigenes Pfarramt erhalten hatte, schlossen sich auch Hendschiken und der Teil von Othmarsingen, welcher nicht zur Pfarrei Ammerswil gehörte, der neuen städtischen Kirchgemeinde an. Im Jahr 1565 wurde das definitive Ausscheiden der drei Gemeinden von der Staufberg-Pfarrei obrigkeitlich bestätigt.⁷⁵

Schon in der Berner Zeit, nämlich 1729, hatten Hendschiken und Othmarsingen erstmals versucht, zusammen eine eigene Kirchgemeinde zu gründen, was aber von der Berner Regierung abgelehnt wurde.⁷⁶ Im neugegründeten Kanton Aargau wurde 1825 zum ersten Mal im aargauischen Kirchenrat auf die unhaltbare kirchliche Teilung der Gemeinde Othmarsingen hingewiesen;⁷⁷ in den Jahren 1840 und 1843 bat der Gemeinderat von Othmarsingen die aargauische Regierung, es möge die schon so lange angeregte Lostrennung der Gemeinde von den Kirchverbänden Lenzburg und Ammerswil und die Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde beförderlich behandelt werden.⁷⁸ Der Regierungsrat erklärte sein grundsätzliches Einverständnis, machte indessen klar, zuvor müßten Verhandlungen mit den direkt betroffenen Gemeinden wegen der zu entrichtenden Beitragsleistungen geführt werden.⁷⁹ Nachdem Othmarsingen 1866 erneut einen Vorstoß unternommen hatte,80 war 1870 die Sache so weit gediehen, daß man die vollständige kirchliche Verschmelzung der Gemeinde Othmarsingen mit Lenzburg erwog. Lenzburg war bereit, die ganze Kirchgemeinde Othmarsingen gegen eine Einkaufssumme von Fr. 4500.- in seinen Kirchenverband aufzunehmen; keine Einigung konnte jedoch über die Steuern erzielt werden: Lenzburg verlangte einen Bezug nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder, Othmarsingen wollte einen solchen nach dem Steuerfuß. So scheiterten die Verhandlungen und wurden nicht wieder aufgenommen. Der Regierungsrat räumte Othmarsingen eine Frist von zwei Monaten ein, um sich zu entschließen, ob es zu Lenzburg oder zu Ammerswil gehören oder eine eigene Kirchgemeinde gründen wolle. Ohne einen Bescheid würde der Kirchenrat

⁷⁴ Zu den mittelalterlichen Kirchenverhältnissen von Othmarsingen s. Georges Gloor, 300 Jahre Kirchenneubau Othmarsingen, S. 5–11, Othmarsingen 1977.

⁷⁵ S. Siegrist I, Kap. V, Pfarrei, Kirchgemeinde und soziale Einrichtungen, S. 191-219.

⁷⁶ Gloor, o. c., S. 33.

⁷⁷ STA RRP 1825, Nr. 561, 16.12.1825.

⁷⁸ STA RRP 1844, Nr. 124, 8.2.1844.

⁷⁹ Ebenda, Nr. 236, 12.3.1844.

⁸⁰ STA RRP 1866, Nr. 275, 16.10.1866.

entscheiden.⁸¹ Mit dem Großratsedikt Nr. 92 vom 26. November 1873, bekanntgemacht am 6. Christmonat 1873, wurde auf Vorschlag des Regierungsrates die Gemeinde Othmarsingen vom Kirchenverband mit Ammerswil und Lenzburg losgetrennt und zu einer eigenen Kirchgemeinde und Pfarrei erhoben.⁸²

f. Die Friedhofverlegung von 1865/67

Lenzburgs zweiter gemeindeeigener Friedhof,83 1668 am Graben errichtet, erwies sich knapp zweihundert Jahre später als zu klein.84 Die Gemeinde hatte für die Vergrößerung bereits einige anstoßende Gärten erworben. Die Regierung ging auf das Erweiterungsprojekt nicht ein, weil sie, gestützt auf ein Gutachten des Lenzburger Bezirksarztes, eine Verlegung außerhalb der Siedlung für notwendig erachtete. Trotz dem Protest von Gemeinderat und Ortsbürgern beharrte die Regierung aus sanitätspolizeilichen Gründen auf einer Verlegung,85 so daß sich die Gemeinde wohl oder übel nach einem passenden Beerdigungsplatz umsehen mußte. Dazu boten sich drei Grundstücke an: an der Hendschikerstraße, an der Bollgasse und an der Wylgasse. 86 Die Einwohner entschieden sich am 24. Juni 1865 für das Gelände an der Wylgasse, welches die Ortsbürger zum Jahresende ankauften. Mit dem Bau der Friedhofanlage mit einer «Gebetshalle» wurde Baumeister August Hieronymus Hünerwadel beauftragt.87 Im Spätsommer 1867 waren alle Arbeiten vollendet, eine Begräbnisordnung und ein Reglement für den Friedhofgärtner und Totengräber erstellt, die von der Gemeindeversammlung genehmigt wurden. Am 5. September erfolgte die erste Bestattung in den nunmehr kantonal vorgeschriebenen Reihengräbern.⁸⁸ – Die Friedhofanlage wurde seither mehrere Male erweitert, die Abdankungshalle 1932 mit zwei Wandbildern von Werner Büchli ausgestattet; 1974 wurde diese Halle abgebrochen.

⁸¹ STA RRP 1870, Nr. 429, 21.2.1870.

⁸² Vollständig abgedruckt bei: Gloor, o. c., S. 43.

⁸³ Zur Geschichte der verschiedenen Lenzburger Friedhöfe vgl.: Vom Lenzburger Rosengarten, ed. Stadtrat Lenzburg, 1962, verfaßt von Fritz Bohnenblust und Peter Mieg.

⁸⁴ STA RRP 1863, Nr. 1688, 6.7.1863.

⁸⁵ STA RRP 1864, Nr. 1287, 13.5.1864 und Nr. 2360, 1.9.1864.

⁸⁶ Vom Lenzburger Rosengarten, S. 9.

⁸⁷ Ebenda.

⁸⁸ Ebenda, S. 10.

g. Streiflichter auf die Zeit des Landeskirchentums: Freikirchliche und evangelikale Gruppierungen – Die Gründung des reformierten Kirchenboten – Eine Frau erkämpft sich ihren Platz auf der Kanzel: Pfarrerin Mathilde Merz – Kirche im Wandel

Freikirchliche und evangelikale Gruppierungen: Als Gegenströmung zu der sich liberalisierenden reformierten Kirche entstanden in den 1860er Jahren im Aargau erste freikirchliche Vereinigungen. In Lenzburg stellte 1868 erstmals ein Friedrich Müller, Schuster, das Gesuch, einmal wöchentlich das Rathauslokal gegen Zins und Entschädigung für Erbauungsstunden benutzen zu dürfen. ⁸⁹ Im Jahr 1890 wurde ein Grundstück zum Bau einer Methodistenkapelle gehandelt. ⁹⁰ Die Heilsarmee gründete 1892 eine Niederlassung in Lenzburg. Wie überall, wo sie Fuß zu fassen suchte, hatte sie auch in Lenzburg anfänglich gegen den Widerstand der Bevölkerung anzukämpfen. ⁹¹ Durch ihr unermüdliches selbstloses Wirken ist es ihr im Laufe der Zeit gelungen, die öffentliche Meinung umzustimmen: Einst als «bornierte Geister» verspottet, ist die Heilsarmee heute als Sozialwerk anerkannt. – Weitere Glaubensgemeinschaften folgten in Lenzburg im Laufe des 20. Jahrhunderts: die Neuapostolische und die Chrischona Gemeinde und die Freie Christengemeinde.

In diesen freikirchlichen Vereinigungen haben auch in Lenzburg Kindersonntagsschule und Missionsgedanke zuerst Eingang gefunden, lange bevor die offizielle Ortskirche sich solcher Aufgaben annahm. Gesamthaft betrachtet haben jedoch freikirchliche und evangelikale Gruppierungen im religiösen Leben in Lenzburg nicht eine so dominierende Rolle gespielt, wie das in manchen bäuerlichen Nachbargemeinden der Fall ist.

Die Gründung des reformierten Kirchenboten: Nicht zuletzt dürften vermutlich gerade die freikirchlichen Aktivitäten um 1890 die reformierten Pfarrer im Aargau bewogen haben, ein «Monats-Blatt für die evangelischreformierte Landeskirche des Kantons Aargau» herauszugeben. Die Publikation sollte «das landeskirchliche Bewußtsein fördern und das Gemeinsame und Wesentliche im kirchlichen Leben der Gegenwart betonen.» Als Mitbegründer des Kirchenboten und erste Redakteure zeichneten die Pfarrer J. Heiz, Othmarsingen, C. Juchler, Lenzburg, und R. Merz, Ammerswil.

⁸⁹ StL III A 61, S. 251, 11.9.1868.

⁹⁰ StL III A 83, S. 99, 18.4.1890.

⁹¹ StL III A 87, S. 145, 27.6.1894 und S. 209, 29.8.1894.

⁹² Vorwort zu Nr. 1 vom Januar 1891.

Eine Frau erkämpft sich ihren Platz auf der Kanzel: Pfarrerin Mathilde Merz 93: Im Urchristentum hatte die Frau gleiche Gabe und Vollmacht empfangen können wie der Mann. Allmählich wurde ihre Mitwirkung in Verkündigung oder gar Gemeindeleitung immer weniger geduldet; seit dem 3. Jahrhundert setzten sich die antifeministischen Tendenzen in der Kirche vollends durch. Die Reformation brachte keine Zäsur: Verkündigung und Gemeindeleitung blieben auch im Protestantismus fest in Männerhand. Im 19. und 20. Jahrhundert war an allen Fakultäten der Studiengang für die ersten Universitätsabsolventinnen wohl mühsam, am dornenvollsten aber in der Theologie, galt es doch hier, in eine seit rund siebzehn Jahrhunderten fest von Männern gehaltene Bastion einzudringen.

Mathilde Merz (1899–1987) studierte 1920–1924 an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern. Es war für sie eine unablässige Kampfzeit. Trotz großer Widerstände und nur dank der Hilfe einiger verständnisvoller Hochschullehrer gelang es ihr als erster Frau, in Bern ein volles Theologiestudium zu absolvieren; ungeachtet eines glänzenden Studienabschlusses wurde sie aber als Frau nicht ordiniert. Während sechs Jahren wirkte Mathilde Merz als sogenannte kirchliche Gemeindehelferin an der Friedenskirchgemeinde in Bern in Jugend- und Frauenarbeit, Seelsorge und sozialer Arbeit. Predigten zu halten oder andere kirchliche Funktionen auszuüben waren ihr nicht erlaubt.

Im Herbst 1931 konnte Mathilde Merz in Lenzburg die Pfarrhelferstelle antreten. Der damalige Kirchenpflegepräsident vermochte ihre Wahl gegen die Opposition des aargauischen Kirchenrates durchzusetzen. Zwar nicht als vollwertiger Pfarrer anerkannt, konnte sie doch in Lenzburg alle pfarramtlichen Funktionen – mit Ausnahme der Austeilung des Abendmahls – ausüben. Nach einer dreißigjährigen Kampf- und Durststrecke hatte sie endlich ihr Berufsziel voll erreicht: Mathilde Merz wurde im Herbst 1955 – nachdem sie der Aargau nie ordiniert hatte – in Bern konsekriert, weil damals nach der neuen Berner Kirchenordnung auch Theologinnen zur Ordination zugelassen wurden. Von diesem Zeitpunkt an gestattete ihr der aargauische Kirchenrat das Austeilen des Abendmahls.

Kirche im Wandel: Die ungeheuren wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Umbrüche nach dem Zweiten Weltkrieg, speziell aber seit den siebziger Jahren, bewirkten in der Kirche einen tiefgreifenden Wandlungsprozeß, dessen Ende nicht abzusehen ist. Im Frühjahr 1976

⁹³ Dazu ausführlich: Heidi Neuenschwander, Pfarrerin Mathilde Merz – einer aargauischen Pionierin – zum Gedenken, in: LNB 1989, S. 89–92.

begab sich die reformierte Lenzburger Kirche auf die Suche nach neuen Wegen. Damals wurden der kirchliche Unterricht und die Jugendarbeit auf eine vollkommen neue Basis gestellt, was zunächst nicht ganz reibungslos über die Bühne ging. – Die Mauern zwischen den einzelnen Kirchgemeinden wie auch zwischen den beiden großen Schwesterkirchen waren durchlässiger geworden: die «ökumenische Erwachsenenbildung der Region Lenzburg» wurde ins Leben gerufen und vermittelte ein vielfältiges Angebot an Kursen, Tagungen und Diskussionszirkeln. Ende 1993 fiel die Institution drastischen Sparmaßnahmen der Kirchgemeinde Lenzburg zum Opfer.

In unserm multikulturellen und multireligiösen Zeitalter haben auch die Baha'i und die Bruderschaft der Rosenkreuzer in Lenzburg ihren bescheidenen Anhängerkreis gefunden.

h. Kirchenrenovationen und kirchliche Bauten

Die im 17. Jahrhundert erbaute Lenzburger Stadtkirche ⁹⁴ – möglicherweise entworfen vom Berner Münsterbaumeister Abraham Dünz I. ⁹⁵ – wurde im 19. und im 20. Jahrhundert verschiedentlich renoviert und umgebaut, ⁹⁶ wobei aber sowohl die Außenfronten der Kirche als auch die Proportionen des Kirchenraumes glücklicherweise erhalten geblieben sind. Doch zeigt sich auch bei den Renovationen die unterschiedliche Einstellung verschiedener Zeitalter zum Wert historischer Bausubstanz: 1837 stieß man beim Entfernen des Verputzes im Kircheninnern auf zwei «Altertümer»: Oberhalb der Türe bei der Kanzel kam eine Tafel mit «Namen und Wappen» ans Tageslicht; ⁹⁷ gleichzeitig wurde über der Türe zum Glockenturm eine Tafel mit den Wappen mehrerer Männer, die im Jahr 1601 und 1603 sich mit dem Turmbau beschäftigt hatten, ⁹⁸ freigelegt. Der Stadtrat nahm einen Augenschein und beschloß daraufhin: Weil die Wappentafel bei der Turmtüre sich

⁹⁴ Zur Baugeschichte der Stadtkirche s. Neuenschwander II, S. 144–146 und die dort aufgeführte Spezialliteratur.

⁹⁵ So neuerdings Hans Maurer in: Schweizerische Kunstführer, Lenzburg AG, S. 12–16, Bern 1988.

⁹⁶ Chronologische und detaillierte Aufzählung der einzelnen Renovationen in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Band II, S. 53 f. – Zur Geschichte der Orgel: Emil Braun, Die Geschichte der Orgel in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1930, S. 39–61 und Urs Vögeli und Ernst Dössegger, Die neue Orgel in der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1974, S. 55–62.

⁹⁷ StL III A 30, S. 206 f., 28.7. 1837.

⁹⁸ Ebenda. – Zu dieser Wappentafel mit Fotografie und Transkription: Fritz Bohnenblust, Von der Wappentafel im Turm der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1952, S. 21–24.

einzig auf den Turmbau beziehe und in ihren grellen Farben ⁹⁹ ohnehin nicht in eine Kirche passe, solle sie entfernt und im Erdgeschoß des Turmes wieder eingemauert werden. ¹⁰⁰ Die Magistratstafel von 1667 jedoch solle zunächst so gut als möglich vom Putz befreit, abgezeichnet und daraufhin wieder übertüncht werden. ¹⁰¹ Diese Kopistenarbeit wurde Heinrich Triner, seit 1835 Zeichnungslehrer im Lippe'schen Institut auf dem Schloß Lenzburg, übertragen, der dafür eine Entschädigung von dreißig Franken erhielt. ¹⁰² Die Kopie sollte nach dem Willen des Stadtrates unter Angabe von Fundort und Funddatum, mit Glas und Rahmen versehen, im Rathaus an einer passenden Stelle aufgehängt werden. ¹⁰³

Im Jahr 1858 erwog der Stadtrat, das Käsebissenturmdach durch eine neue Kirchturmspitze zu ersetzen. Man gab zu diesem Zweck Zeichnungen und Kostenberechnungen in Auftrag. Der Sündenfall fand nicht statt – das Projekt verschwand sang- und klanglos. — Bei der Renovation von 1903 wurde die Magistratstafel von 1667 vom Putz befreit und die Kanzel entsprechend der zentralen Bedeutung der Wortverkündigung im reformierten Kultus als architektonisch sichtbare Mitte des Gottesdienstes von der Südwand in die Mittelachse der Ostwand versetzt. Die vier alten, in verschiedenen Jahrhunderten gegossenen Glocken läuten seit dem Spätherbst 1935 im Turm der neuen reformierten Kirche von Birmenstorf AG, Während die Glockengießerei Rüetschi in Aarau für die Stadtkirche sechs neue Glocken goß. Die zwei hohen Fenster links und rechts der Kanzel schmückte Paul Zehnder 1938 mit Glasmalereien — acht Szenen aus dem Leben Christi, die

⁹⁹ Aus rotem Sandstein, teilweise bemalt, mit Berner- und Lenzburgerwappen.

¹⁰⁰ StL III A 30, S. 209, 1.8.1837.

¹⁰¹ Ebenda, S. 259, 29.8.1837.

¹⁰² Ebenda.

¹⁰³ Ebenda.

¹⁰⁴ StL III A 51, S. 233, 6.8.1858.

¹⁰⁵ Michael Stettler und Emil Maurer (Aarg. Kunstdenkmäler II; S. 59) nehmen an, die Kanzel sei im Bau vor 1667 bereits an der Ostseite des Kirchenschiffs angebracht gewesen. Sie schreiben: «Eine bei den Bauarbeiten 1951 entdeckte nischenartige Vertiefung über dem Eingang an der Turmwestseite neben der heutigen Kanzel mag mit dem Standort der Kanzel im Bau vor 1667 Zusammenhang haben.» – Diese Nische entstand aber erst 1837, als die Turmtafel von 1604 aus der Kirchenwand herausgelöst wurde. Die Nische ist viel tiefer als die herausgelöste Platte, weil 1837 der Rat befahl, nach der Entfernung der Tafel müsse nachgeforscht werden, ob nicht hinter dieser Tafel Schriften oder Denkmäler eingemauert seien. StL III A 30, S. 209, 1.8. 1837.

¹⁰⁶ S. Hans Hänny-Dubach, Die alten Glocken der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1936, S. 56–67 und Aarg. Kunstdenkmäler, Band II, S. 64.

im Atelier Louis Halter in Bern hergestellt wurden.¹⁰⁷ 1950/51 und vierzig Jahre später, 1990/91, wurde die Kirche nochmals, diesmal nach modernen denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, umfassend renoviert.

Als Ersatz für das ehemalige Pfrundhaus errichtete die Kirchgemeinde 1897/98 an der Ecke Poststraße/Hendschiker Kirchweg, unmittelbar neben der Kirche, ein neues Pfarrhaus. Es diente diesem Zweck, bis sich im Jahr 1954 die Möglichkeit ergab, das unter Denkmalschutz stehende, an der Schützenmattstraße 5 gelegene Rosenhaus 108 zu erwerben und als Pfarrhaus zu benutzen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verschoben sich in Lenzburg die Wohnbauten immer mehr ins noch weitgehend unbesiedelte Westquartier. Dieser Tatsache trug die Kirchgemeinde Rechnung, indem sie 1968/69 an der Zeughausstraße 9/11 ein Kirchgemeindehaus und ein Pfarrhaus nach Plä-



Abbildung 38 b: Innenhof des reformierten Kirchgemeindehauses mit dem «Güggel» von Peter Hächler

¹⁰⁷ S. Paul Zehnder, Die neuen Glasgemälde in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1939, S. 66–69.

¹⁰⁸ S. Schweizerische Kunstführer, Lenzburg AG, S. 32 f.

nen des Ateliers CIP – federführender Architekt war Claude Paillard, Zürich – errichtete. Seither spielt sich ein Teil des reformierten Kirchenlebens im Lenzburger Westquartier ab.

B. Die katholische Kirche

1. Erste Ansätze zu einer katholischen Kirche in der ersten Jahrhunderthälfte ¹⁰⁹

Einen ersten Versuch, katholische Gottesdienste einzuführen, hatte Michael Traugott Pfeiffer schon 1810 unternommen. Pfeiffer führte zwischen 1808 und 1820 in Lenzburg während der Sommermonate verschiedentlich Fortbildungskurse für Volksschullehrer durch, daneben betrieb er noch ein ganzjähriges privates Lehrinstitut. Unter den Absolventen müssen sich auch Katholiken befunden haben. Im Januar 1810¹¹⁰ bat er den Stadtrat, teils wegen seiner «Lehrlinge», teils wegen der hier ansässigen Katholiken, um die Erlaubnis, durch einen eigenen Seelsorger katholischen Gottesdienst durchführen zu lassen. Im Winter oder bei schlechtem Wetter sei der Weg zur nächsten katholischen Kirchgemeinde beschwerlich, zudem würde er seine eigene Wohnung für Gottesdienste zur Verfügung stellen. Der Stadtrat gab seine Erlaubnis unter dem Vorbehalt der Einwilligung von Regierung und Bischof und erklärte sich überdies bereit, «einstweilen und solange es ihm gefalle» dem katholischen Seelsorger jährlich zwei Mütt Kernen und zwei Mütt Roggen auszurichten. Interessant ist die stadträtliche Begründung für diesen freiwilligen Unterhaltsbeitrag: Es geschehe nicht nur zu ihrer (d.h. der katholischen Religion) Unterstützung, sondern auch zur Beförderung derselben und in Anbetracht dessen, daß die Moralität von der Ausübung einer Religion abhänge und also der hiesigen Stadtgemeinde eher Vorteile als Nachteile gewähren müsse. Die Regierung und auch das bischöfliche Ordina-

¹⁰⁹ Auf die zahlreichen und erbitterten Auseinandersetzungen zwischen dem liberalen Aargauer Staat und der katholischen Kirche in der ersten Jahrhunderthälfte muß hier nicht näher eingetreten werden, weil in dieser Zeit in Lenzburg von einer katholischen Kirche kaum gesprochen werden kann. Zu diesem Thema ausführlich: AGLZ, S. 290 ff.; Staehelin II, S. 53–73 und S. 79–128; Georg Boner und Roman W. Brüschweiler, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert, in: 100 Jahre Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau, Baden 1986.

¹¹⁰ StL III A 11, S. 91 ff., 26.1.1810.

riat scheinen dem Begehren entsprochen zu haben; ¹¹¹ ob und wie lange aber dieser Gottesdienst abgehalten werden konnte, ist nicht ersichtlich.

Einen neuen Vorstoß unternahm im April 1835 ¹¹² Flachmaler Alois Minnich, unterstützt von mehreren andern katholischen Einwohnern Lenzburgs. Die Regierung wurde um Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes mit staatlicher finanzieller Beteiligung gebeten, mit dem Hinweis, die Stadt Lenzburg habe bereits einen Beitrag zugesichert. Die Regierung trat vorerst auf das Gesuch nicht ein, weil der Entscheid, wohin das kantonale Lehrerseminar verlegt werden solle, noch nicht gefällt war. Im folgenden Jahr wurde das Seminar von Aarau nach Lenzburg verlegt. Damit war vollkommen klar, daß für die katholischen Seminaristen, die Lehrer katholischer Konfession und für die katholischen Einwohner Lenzburgs ein katholischer Gottesdienst eingerichtet werden müsse. ¹¹³ Die Suche nach einem passenden Gottesdienstlokal erübrigte sich: Stadtrat und reformiertes Sittengericht waren einverstanden, daß die Stadtkirche auch für katholische Gottesdienste benutzt und für die Kultgeräte und Meßgewänder ein Kasten in der Kirche eingebaut werde. ¹¹⁴

Keine für beide Teile befriedigende Lösung ergab sich für die Priesterbesoldung. Die Stadt vertrat den Standpunkt, es bestehe für sie keinerlei Rechtspflicht zu einer derartigen Leistung; mit Rücksicht auf die hiesigen katholischen Einwohner und das Seminar sei sie aber zu einer jährlichen freiwilligen Gabe von fünfzig Pfund bereit, ohne daß indessen daraus eine Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden dürfe. Die Regierung versuchte vergeblich, mehr herauszuholen, und beschloß schließlich, vom katholischen Kirchenrat und vom Schulrat einen Dekretsvorschlag über die Anstellung und Besoldung eines Priesters, der gleichzeitig Lehramtsfunktionen am Seminar zu übernehmen habe, ausarbeiten zu lassen. Erechnete mit einer jährlichen Besoldung von 1000–2000 Franken.

Eine definitive Lösung zog sich lange hin. In Anbetracht der Dringlichkeit des Problems beschloß die Regierung im Februar 1837, vorübergehend Geistliche aus den benachbarten katholischen Gemeinden am Seminar für Religionsunterricht anzustellen. Joseph Huber aus Hägglingen erhielt

¹¹¹ STA RRP 1810, S. 123, 29.3.1810 und S. 133, 6.4.1810.

¹¹² StL III A 28, S. 85, 3.4.1835.

¹¹³ STA RRP 1836, S. 520, 28.10.1836.

¹¹⁴ StL III A 29, S. 112, 22.4.1836; S. 129, 10.5.1836 und S. 164f., 13.6.1836.

¹¹⁵ StL III D⁴/2, S. 140, 24. 9. 1836.

¹¹⁶ STA RRP 1836, S. 417, 25.8.1836 und S. 520, 28.10.1836.

¹¹⁷ Ebenda.

wöchentlich für einen einfachen Kurs vier Franken, für einen Doppelkurs sechs Franken. 118 Im September 1838 konnte dem Großen Rat ein Entwurf für einen Gesetzesvorschlag über die Anordnung der Gottesdienste beider Konfessionen für das Lehrerseminar vorgelegt werden. Er wurde verworfen, dagegen die Regierung beauftragt, dafür zu sorgen, daß Gottesdienste und kirchliche Bedürfnisse des Seminars für beide Konfessionen voll abgedeckt seien. 119 Im Herbst 1839 gelang es dem kantonalen Schulrat, mit der Gemeinde Lenzburg eine Anordnung über den katholischen Gottesdienst zu treffen; 120 ein entsprechendes Reglement lag im Frühjahr 1840 vor. 121 Bis zum Frühjahr 1843 hatte Kaspar Mettauer von Gipf-Oberfrick die Stelle eines Hilfslehrers für Geschichte, deutsche Sprache, Naturwissenschaften und katholische Religion bekleidet und in der reformierten Kirche für die Seminaristen katholischen Gottesdienst abgehalten, an dem auch die ortsansässigen Katholiken teilnahmen. Nach Mettauers Wahl zum Pfarrer von Leuggern wurde Melchior Ronca aus Luzern, gewesener Strafhausprediger daselbst, provisorisch für ein Jahr nach Lenzburg berufen. 122 Mit der Verlegung des kantonalen Seminars nach Wettingen im Herbst 1846 hörten in Lenzburg die katholischen Gottesdienste auf.

2. Die katholische Lenzburger Kirche 1867–1873 – die Zeit des Kulturkampfes ¹²³

Allgemein betrachtet dürfte man wohl den ganzen Zeitraum von 1830 bis 1880 als eine Zeit des Kulturkampfes bezeichnen: In der Schweiz und in den Nachbarländern standen stets weltanschaulich-religiöse Komponenten im Konflikt zwischen Tradition und Moderne im Vordergrund und prägten die politischen Auseinandersetzungen. Aber nur die Kulturkampfzeit im engern Sinn, die Jahre um 1870, haben einen tiefen Einschnitt in die

¹¹⁸ STA RRP 1837, S. 71, 10.2.1837 und S. 107, 27.2.1837.

¹¹⁹ STA RRP 1838, S. 362, 10.9.1838 und S. 822, 17.12.1838.

¹²⁰ STA RRP 1839, S. 539, 18.11.1839.

¹²¹ STA RRP 1840, S. 288, 25.8.1840.

¹²² STA RRP 1843, S. 237, 30.3.1843 und S. 358, 9.5.1843.

¹²³ Zum Thema Kulturkampf ausführlich: Peter Stadler, Der Kulturkampf in der Schweiz – Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis, Frauenfeld und Stuttgart 1984, den Aargau speziell betreffend: Kap. 8.3; S. 502–519 und Urs Altermatt, Katholizismus und Moderne, Zürich 1989.

¹²⁴ Altermatt, o.c., S. 220.

Geschichte der katholischen Lenzburger Kirche gemacht: Im Jahr 1873 trat die katholische Lenzburger Kirchgemeinde zur Christkatholischen Kirche über. Die politischen, sozialen und geistigen Vorgänge, die zu diesem Schritt geführt haben, seien deshalb hier kurz skizziert:

Beim Kulturkampf, diesem «Investiturstreit des 19. Jahrhunderts», ¹²⁵ ging es zunächst um die Frage, ob der Staat die Kirche oder die Kirche durch ihren Einfluß auf die Gläubigen auch den Staat und die Gesellschaft zu beeinflussen habe. Dieser Kirchenkampf fand auf dem Hintergrund sozialer Gegensätze statt. Urs Altermatt urteilt: «In einer gesamthistorischen Perspektive stellt der Kulturkampf mehr als eine Ereignisfolge von Konflikten zwischen Kirche und Staat dar. Er bedeutet mehr als Bannstrahle von Papst und Bischöfen gegen den modernen Zeitgeist und den von ihm beherrschten Staat, aber auch mehr als Säkularisierungsbewegungen des um seine Suprematie kämpfenden laizistischen Kulturstaates. Sozialgeschichtlich gesehen handelt es sich beim Kulturkampf vielmehr um eine epochale Auseinandersetzung zwischen Tradition und Moderne, die die Schweiz auf dem Weg von der agrarischen zur industriellen Gesellschaft durchmachte.» ¹²⁶

Vor 1870 gab es innerhalb der katholischen Kirche zwei verschiedene Richtungen: eine ultramontane ¹²⁷ und eine liberale. ¹²⁸ Der liberale Katholizismus, aus der katholischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts hervorgegangen, gewann seit der Regenerationszeit der dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts an Boden. Ohne großen Rückhalt in den katholischen Landesgebieten, hatte er seine Schwerpunkte in den industrialisierten und freisinnigen Regionen der Kantone Solothurn, Aargau, St. Gallen und den Diasporakantonen Zürich, Basel und Genf. Der liberale Katholizismus öffnete sich der modernen Gesellschaft und suchte einen Ausgleich mit dem freisinnigen Staat, wobei er zum Teil auch einen von Rom möglichst unabhängigen Nationalkatholizismus anstrebte. Er genoß politischen Rückhalt in der Aargauer Regierung; profiliertester Vertreter dieses liberal-katholischen Flügels war im Aargau Regierungsrat Augustin Keller.

¹²⁵ Stadler, o. c., S. 21.

¹²⁶ Altermatt, o. c., Kap. III, Der Katholizismus im Aufmarsch gegen den Zeitgeist, S. 219.

¹²⁷ Ultramontan = Ultra montes = jenseits der Berge, d.h. in Rom.

¹²⁸ Das Folgende zusammengefaßt nach Altermatt, o. c., S. 222.

Im schroffsten Gegensatz zum liberalen Katholizismus stand der ultramontane und romtreue Flügel, volkstümlich und populär, mit einer starken regionalen Verankerung in den ehemaligen Sonderbundskantonen. Für diese ganz auf Rom ausgerichteten ultramontanen Katholiken wurde Papst Pius IX. zur Integrationsfigur. Dieser Papst sah seine Aufgabe darin, die Machtstellung der römischen Kurie möglichst auszubauen, das corpus catholicum vor der modernen Welt zu schützen. Der moderne Zeitgeist war diesem Vorhaben nicht nur diametral entgegengesetzt, sondern er drang allmählich auch in die Kirche selber ein. Mit dem Syllabus vom 8. Dezember 1864 versuchte Papst Pius IX. einen Damm gegen den modernen Verweltlichungsprozeß und die Geistesrevolutionen der Neuzeit zu errichten. In seinen achtzig Sätzen verdammt der Syllabus praktisch alles, was damals aus streng konservativ-kirchlicher Sicht überhaupt zu verurteilen war: Pantheismus, Liberalismus, Freimaurerei, Sozialismus, Protestantismus, Trennung von Kirche und Staat und vieles andere mehr. 129

Mindestens seit den fünfziger Jahren bestand für den ganzen Bezirk Lenzburg eine katholische Missionsstation, wobei alle an den Bezirk Lenzburg angrenzenden katholischen Pfarrämter die Aufgabe hatten, die ihnen zunächst wohnenden Katholiken des Bezirks Lenzburg zu betreuen. Für die Stadt Lenzburg waren dafür hauptsächlich die Pfarrämter Wohlenschwil und Hägglingen zuständig. 130 - Im Sommer 1866 stellten die Katholiken in und um Lenzburg an den kantonalen katholischen Kirchenrat das Begehren um Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes. Vor seiner definitiven Stellungnahme wollte der Kirchenrat noch die Frage der Seelsorge für die katholischen Sträflinge in der 1864 neueröffneten kantonalen Strafanstalt abklären. 131 Die Petenten scheinen grünes Licht bekommen zu haben: Am 28. Februar 1867 wandte sich Frau Ringier-Bregenzer im Namen der ortsansässigen Katholiken an den Stadtrat, es möchte für den katholischen Gottesdienst die Benutzung der hiesigen Stadtkirche bewilligt und an geeigneter Stelle darin eine kleine Sakristei eingerichtet werden. 132 Als erster Seelsorger wirkte Alois Bühlmann aus Rain LU; der erste

¹²⁹ Ein Beispiel: Der Schlußsatz des Syllabus stellt folgende Anschauung als verdammenswürdig hin: «Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Kultur aussöhnen und verständigen.»

¹³⁰ STA RRP 1861, Nr. 706, 20.3.1861.

¹³¹ STA RRP 1866, Nr. 1704, 17.7.1866.

¹³² StL III A 60, S. 62, 1.3.1867.

Gottesdienst wurde an Pfingsten 1867 in der reformierten Stadtkirche gefeiert.¹³³

In den späten siebziger Jahren nahm die Auseinandersetzung zwischen liberalen und ultramontanen Katholiken sowie zwischen der römischen Kurie und den freisinnig-radikalen Kantonsregierungen immer heftigere Formen an. Schließlich verkündete Papst Pius IX. im Rahmen des I. Vatikanischen Konzils am 18. Juli 1870 das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensfragen. Im Bistum Basel brach der offene Kampf aus, als Bischof Eugène Lachat das Unfehlbarkeitsdogma von den Kanzeln herab verkünden ließ. 1873 erklärten ihn die Diözesanstände mit Ausnahme von Zug und Luzern für abgesetzt mit der Begründung, daß er mit seinem Vorgehen den Bistumsvertrag gebrochen habe. Er mußte sich von seinem Amtssitz in Solothurn nach Luzern zurückziehen, wo er seine Aufgaben in reduzierter Form weiterhin wahrnahm.¹³⁴

Auch innerhalb der katholischen Glaubensgemeinschaft kam es im Gefolge des neuen Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu einem Bruch: Während die romtreuen Katholiken das Dogma zur Stärkung der päpstlichen Autorität als notwendig erachteten, damit die Kirche den modernen Zeitströmungen wirksam begegnen konnte, sahen die liberalen Katholiken darin einen Versuch der römischen Kurie, das ganze öffentliche, geistige und religiöse Leben ihrem Diktat zu unterwerfen. Sie trennten sich von der nunmehr römisch-katholischen Kirche und gründeten eine eigene, vom Papst völlig unabhängige Christkatholische Kirche. Von dieser «Los-von-Rom-Bewegung» wurden im Aargau namentlich die katholischen Kirchgemeinden des unteren Fricktals, aber auch die Kirchgemeinden Aarau und Lenzburg erfaßt.

3. Die christkatholische Lenzburger Kirche (1873–1933/67)

Im Protokoll des Vorstandes der katholischen Kirchgemeinde Lenzburg findet sich unter Traktandum 7 der Versammlung der Kirchgenossenschaft

¹³³ Festschrift zur Einweihung der St.-Antonius-Kirche Wildegg, 1969, Abschnitt Kirchengeschichte, Baden 1969.

¹³⁴ Stadler, o. c., Kap. 5.2.

¹³⁵ Zur Christkatholischen Kirche vgl. AGLZ, S. 322-327; Josef Fridolin Waldmeier, Katholiken ohne Papst. Ein Beitrag zur Geschichte der Christkatholischen Landeskirche des Aargaus, Aarau 1986 und ders., Geschichte der Christkatholischen Kirchgemeinde Aarau 1868-1986, Aarau 1987, sowie die bereits genannten Werke von Peter Stadler und Urs Altermatt nach dem Register.

vom 9. Februar 1873 ein einstimmiger Beschluß, ¹³⁶ wonach diese öffentlich und feierlich gegen das neue Dogma der absoluten Unfehlbarkeit des Papstes und gegen die Verkündigung dieser Lehre in der Kirche und beim Jugendunterricht protestiert und gleichzeitig erklärt, daß sie der alten Lehre der Kirche und dem Glauben ihrer Väter treu bleiben wolle. Anschließend trat die Kirchgemeinde zusammen mit ihrem Seelsorger Josef Furrer zur Christkatholischen Kirche über.

Die Zahl der Mitglieder der Lenzburger Christkatholischen Kirche war immer sehr gering, um so mehr fiel ihre Mitarbeit im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben unserer Stadt ins Gewicht. Ein paar Namen: Fidel Villiger-Keller, Augustin Kellers Schwiegersohn, war Jurist, Stadtammann, Großrat und Präsident des Verwaltungsrates der Hypothekarbank Lenzburg. Über seine unschätzbaren Verdienste um die Stadt Lenzburg nach dem Konkurs der Nationalbahn ist bereits berichtet worden. Auch seiner Frau, Gertrud Villiger-Keller, Zentralpräsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, sind wir bereits begegnet. J. V. Hürbin wirkte in Lenzburg als Gefängnisdirektor, während sein Schwiegersohn, der dritte christkatholische Lenzburger Pfarrer, Johann Burkart-Hürbin, von 1910–1918 Präsident der Bezirkskulturgesellschaft Lenzburg war. Während seiner Aarauer Kantonsschulzeit genoß der junge Albert Einstein oft die Gastfreundschaft der Lenzburger Familien Villiger, Hürbin und Wohlwend. der Lenzburger Familien Villiger, Hürbin und Wohlwend.

Weil die Zahl der Lenzburger Christkatholiken seit je zu gering war, um einen Pfarrer vollamtlich zu beschäftigen, versahen die Pfarrer bis 1933 immer verschiedene Nebenämter: als Strafhausseelsorger und -lehrer sowie als Betreuer der Christkatholiken in den Anstalten Königsfelden und Muri. Nach dem Hinschied von Pfarrer Johann Burkart im Jahr 1933 fielen die Pflichten und Rechte des Hilfspriesters von Lenzburg an die

¹³⁶ Vollständig abgedruckt in: Josef Fridolin Waldmeier, Katholiken ohne Papst, S. 31 f. Vgl. dazu auch den Bericht im Aargauischen Wochenblatt, Lenzburg (Lenzburger-Zeitung), Nr. 7, 15. 2. 1873.

¹³⁷ S. früher S. 107 f.

¹³⁸ S. früher S. 333 f.

¹³⁹ S. Hans Hänny-Dubach, Pfarrer Johann Burkart, in: LNB 1938, S. 31-36.

¹⁴⁰ Waldmeier, Geschichte der Christkatholischen Kirchgemeinde Aarau, S. 24.

¹⁴¹ Ebenda, S. 24f.

Pfarrer von Aarau; im Jahr 1967 schließlich wurde die christkatholische Kirchgenossenschaft Lenzburg der Kirchgemeinde Aarau eingegliedert.¹⁴²

4. Die römisch-katholische Lenzburger Kirche seit 1885

Mit dem Jahr 1879 hatte die akute Phase des Kulturkampfes im Aargau geendigt. Gesinnungswandel und der Generationenwechsel führten zur Einsicht, daß nunmehr die Kirchen zusammen mit dem Staat sich der sozialen Frage annehmen müßten. Überdies stellten gerade im Aargau Industrialisierung und konfessionelle Durchmischung Staat und Kirchen vor zeitgemäßere Probleme. Mit der neuen Staatsverfassung von 1885, einem Werk der «Verständigung und Versöhnung», wurde ein Schlußstrich unter die Kirchenpolitik der vergangenen Jahrzehnte gezogen und gleichzeitig die staatsrechtliche Grundlage für das Landeskirchentum geschaffen. Die Aargauer Katholiken wählten bereits im Dezember 1885 ihre erste Synode; sie trat am 10. Februar 1886 im Großratssaal zusammen.

Von 1885 an wird in Lenzburg regelmäßig römisch-katholischer Gottesdienst abgehalten. Da der Papst den Simultangebrauch der Kirchen mit den Christkatholiken verboten hatte und die reformierte Lenzburger Kirche auch von den Christkatholiken benutzt wurde, fanden die römisch-katholischen Gottesdienste anfänglich in der alten Landweibelei bei Frau Tobler-Beltramini 145a statt. Das war freilich nur eine Notlösung; längerfristig mußte ein Kirchenbau geplant werden. Zu diesem Zweck wurde unter dem Präsidium von Pfarrer Dekan Josef Burkard Nietlispach in Wohlen 1889 ein «Bau- und Garantie-Comité der römisch-katholischen Kirche Lenzburg» gegründet, das im Frühjahr 1891 als juristische Person im Handelsregister eingetragen wurde. Ein passendes Grundstück konnte an der Bahnhof-

¹⁴² Ebenda, S. 26.

¹⁴³ Stadler, o. c., S. 515.

¹⁴⁴ Kirchenartikel der 6. Aarg. Staatsverfassung von 1885 detailliert aufgeführt, AGLZ, S. 293.

¹⁴⁵ Vgl. dazu die verschiedenen Geleitworte in der Festschrift «100 Jahre Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau 1886–1986», Baden 1986.

¹⁴⁵a Zu Frau Tobler-Beltramini und die Anfänge der katholischen Kirche in Lenzburg vgl. Martha Ringier. Marietta Beltramini, in: LNB 1951, S.8–12.

¹⁴⁶ STA RRP 1891, Nr. 528, 28.3.1891.



Abbildung 39 a : Grundsteinlegung für die erste katholische Kirche (späteres Pfarreiheim), 1891

straße erworben werden. 147 Architekt Hanauer aus Luzern entwarf Pläne für ein bescheidenes Kirchlein mit angebautem Pfarrhaus. Die Ausführung des Projektes im Betrag von insgesamt Fr. 61 500.— wurde beschlossen, und noch im Jahr 1891 konnte der Grundstein gelegt werden. Im folgenden Jahr zog als erster Pfarrer Eugen Heer aus Zurzach in das noch unvollendete Pfarrhaus ein. Im gleichen Jahr fanden die Glocken- und die Kirchweihe statt. Alle Katholiken des Bezirks Lenzburg wurden in einer Römisch-Katholischen Genossenschaft zusammengefaßt. Damit war der Anfang einer Pfarrei gemacht, die heute 19 politische Gemeinden umfaßt und zu den größten im Kanton zählt. Später kamen Seengen, Meisterschwanden und Fahrwangen zur Pfarrei Sarmenstorf; Lenzburg wurden dafür die Gemeinden Leutwil, Dürrenäsch und Auenstein zugeteilt. Im Laufe der Zeit errich-

¹⁴⁷ Im Folgenden stütze ich mich hauptsächlich auf die von Pfarrer Xaver Wyder verfaßte «Kleine Geschichte der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Lenzburg» in der Festschrift zur Einweihung der St.-Antonius-Kirche Wildegg von 1969. Für die allerneueste Zeit AT-Berichte vom 7.9.1992 und 13.4.1993.

tete man in Abhängigkeit von Lenzburg Pfarr-Rektorate in Wildegg (1957) und in Seon (1966).

Nach dem Ersten Weltkrieg setzte durch die fortschreitende Industrialisierung eine immer größere konfessionelle Durchmischung in der Region ein. Dadurch erwies sich das kleine Gotteshaus bald einmal als zu klein. Seit 1927 wurde eifrig für einen Kirchenneubau gesammelt, ein Bau- und Garantiekomitee auf die Beine gestellt und später in Kirchenbauverein umgetauft. Mitten in der Zeit der großen Weltwirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit wurde 1933 der Beschluß für einen Neubau der Kirche gefaßt, obschon die finanzielle Lage des Kirchenbauvereins ebenfalls sehr angespannt war. 1934 konnte die vom Architektenteam Alban Gerster und Wilhelm Meyer in Laufen projektierte Herz-Jesu-Kirche, die 500 Sitzplätze aufweist, eingeweiht werden. Der alte Kirchturm wurde abgebrochen und das ehemalige Kirchlein in einen Kirchgemeindesaal (Pfarreiheim) umgebaut.

Nachdem 1947 die Anzahl der Gläubigen eine genügende Steuerkraft garantierte, konnte die bisherige römisch-katholische Genossenschaft in eine politisch anerkannte Kirchgemeinde umgewandelt werden. Von diesem Zeitpunkt an stand ihr das Recht zu, Kirchensteuern zu erheben.

In den 1980er Jahren wurde durch den Zuzug neuer Gemeindeglieder der Ruf nach einem größeren Pfarreizentrum laut. Am 28. Mai 1979 bekam eine



Abbildung 39b: Erste katholische Kirche von 1892 mit Pfarrhaus



Abbildung 39c: Herz-Jesu-Kirche, 1934 eingeweiht

Spezialkommission den Auftrag zur Projektierung eines Kirchgemeindehauses. Aus einem Wettbewerb ging das renommierte Architekturbüro von Prof. Luigi Snozzi und Bruno Jenni als Sieger hervor. Nach mehrmaliger

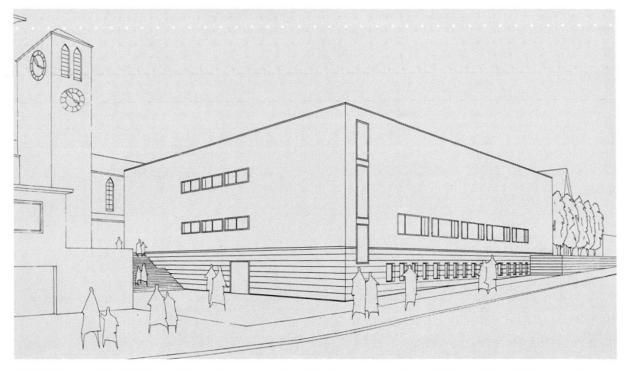


Abbildung 39 d: Planskizze des vom Architektenteam Luigi Snozzi und Bruno Jenni entworfenen Kirchgemeindehauses (1993/94 im Bau)

Überarbeitung der Entwürfe war die Kirchgemeindeversammlung am 18. September 1989 einverstanden und genehmigte das nunmehr 6,2 Millionen Franken kostende Zentrum. Ende November 1989 wurde ein Baugesuch eingereicht, vor Ostern 1991 endlich die lang ersehnte Baubewilligung vom Stadtrat erteilt. Am Sonntag, den 7. September 1992 wurde mit dem «Spatenstich» der Baubeginn des klösterlich introvertierten Pfarrei-Zentrums an der Bahnhofstraße signalisiert. Am 1. Oktober 1993 wurde auch die katholische Kirche geschlossen, damit die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Kircheninnern in Angriff genommen werden konnten.